

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 12.09.2013 nachfolgende Richtlinien beschlossen:

Richtlinien zur Auszeichnung von Sportlern und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde Weimar (Lahn)

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Die Gemeinde Weimar (Lahn) verleiht alljährlich im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ehrenamtlich Tätigen und Sportlern aus Vereinen der Großgemeinde, die sich besonders verdient gemacht haben, eine Auszeichnung, und zwar:

- a) für besondere sportliche Leistungen
- b) für besondere Verdienste um die Förderung des Sports
- c) für eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinsvorständen
- d) für eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Weimar (Lahn), als Wildschadenschätzer, Mitglied eines Ortsgerichts, Schiedsgerichts, Ortslandwirt oder vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeiten
- e) außerdem Bürgern für herausragende Einzelleistungen und besondere Verdienste im Bereich Kultur und Soziales.

(2) Vorschlagsberechtigt für Auszeichnungen für sportliche Ehrungen sind die ortsansässigen Vereine im Sinne der Vereinsförderungsrichtlinien.

Vorschlagsberechtigt für eine Ehrung des ehrenamtlichen Engagements ist jeder Vereinsvorstand sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde Weimar (Lahn). Grundsätzlich ist auch der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn) für alle Ehrungen vorschlagsberechtigt.

(3) Die Auszeichnung für besondere sportliche Leistungen und besondere Verdienste um die Förderung des Sports beziehen sich auf Sportlerinnen und Sportler, die einem dem Landessportbund Hessen angeschlossenen Verein angehören und für diesen auch gestartet sind oder für diesen tätig geworden sind. Die Ehrung kann auch Mannschaften in ihrer Gesamtheit zuteil werden.

(4) In besonderen Fällen können auch Sportlerinnen und Sportler, die nicht Mitglied eines Vereins in der Gemeinde sind, jedoch in der Gemeinde wohnhaft sind, Auszeichnungen erhalten.

§ 2

Auszeichnung von Sportlern

(1) Die Ehrung von Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern sowie Mannschaften erfolgt durch Überreichung von Ehrennadeln, Ehrenurkunden und Präsent.

(2) Es erhalten:

Nr. 1) die Ehrennadel, die Ehrenurkunde und ein Präsent der Gemeinde Weimar (Lahn)

- a) Personen, die an Sportwettkämpfen teilnehmen, die von einem internationalen Verband ausgerichtet werden
- b) Deutsche Meister (auch Zweit- oder Drittplatzierte)
- c) Inhaber entsprechender Rekorde (z. B. Weltrekord, Europarekord, Deutscher Rekord etc.)
- d) Hessenmeister oder andere überregionale Meister

Nr. 2) ein Präsent und die Ehrenurkunde der Gemeinde Weimar (Lahn)

- a) Platzierte bei den Deutschen Meisterschaften (4. bis 6. Platz)

b) Zweit- und Drittplatzierte bei Hessenmeisterschaften oder anderen überregionalen Meisterschaften

Nr. 3) die Ehrenurkunde der Gemeinde Weimar (Lahn)

a) Erstplatzierte bei Kreismeisterschaften

b) Einzelsportler und Mannschaften, die in einem Meisterschaftswettbewerb den ersten Tabellenplatz erreichen und damit in eine höhere Wettkampf- oder Spielklasse aufsteigen.

(3) Personen oder Mannschaften können darüber hinaus einen Sonderpreis erhalten, wenn ihnen eine der Ehrungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr 1 - 3 bereits zuteil geworden ist.

(4) Bei Erreichung mehrerer Meisterschaften im Ehrungszeitraum wird nur eine Auszeichnung verliehen und zwar für die beste Leistung.

§ 3

Jugendsport-Förderpreis

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn) ehrt in jedem Jahr eine Jugendsportlerin bzw. einen Jugendsportler, die/der in besonderer Art und Weise oder durch anhaltend gute Leistungen auf sich aufmerksam gemacht hat. Die Ehrung erfolgt durch Überreichung einer Ehrenurkunde und einem Präsent.

§ 4

Sonderauszeichnung für sportliche Leistungen

Für sportliche Leistungen besonderer Art, die nicht unter § 2 fallen, kann eine Sonderauszeichnung verliehen werden.

§ 5

Auszeichnung für die Förderung des Sports

(1) Personen, die sich im Rahmen der übergeordneten Verbände um die Förderung des Sports außerordentliche Verdienste erworben haben, können durch Überreichung der Ehrennadel, der Ehrenurkunde und eines Präsentes geehrt werden.

(2) Über die vorgeschlagenen Ehrungen und den Grad der Auszeichnung entscheidet in jedem Fall der Gemeindevorstand.

§ 6

Auszeichnung von ehrenamtlich Tätigen

(1) Die Ehrung von ehrenamtlich Tätigen erfolgt durch Überreichung einer Ehrennadel und einer Ehrenurkunde, einschließlich eines kleinen Präsentes.

(2) Die Ehrung setzt eine ehrenamtliche Tätigkeit nach § 1 dieser Richtlinien voraus.

(3) Eine erneute Ehrung kann frühestens nach 10 Jahren oder aus einem besonderen Anlass erfolgen.

(4) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn) kann im begründeten Einzelfall eine Ehrung ablehnen.

§ 7

Auszeichnung für herausragende Einzelleistungen sowie besondere kulturelle und soziale Verdienste

(1) Bürger, die sich durch herausragende Einzelleistungen oder durch besondere Verdienste im Bereich Kultur und Soziales verdient gemacht haben, können das Ehrenbürgerrecht verliehen bekommen.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt durch Überreichung der goldenen Ehrennadel und einer Ehrenurkunde, einschließlich eines kleinen Präsentes.

(3) Über die vorgeschlagenen Ehrungen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 8

Vorschlagsfrist

Vorschläge zur Durchführung von Ehrungen müssen dem Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn) spätestens bis zum 30. September eines jeden Jahres mitgeteilt werden.

§ 9

Ausnahmen und Rechtsanspruch

Von einer Ehrung kann abgesehen werden, wenn besondere Gründe gegen eine Ehrung sprechen. Über Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien entscheidet der Gemeindevorstand. Ein Rechtsanspruch auf Ehrung besteht nicht.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Verleihung einer Auszeichnung vom 05.11.1993 außer Kraft.

Weimar (Lahn), den 24.09.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weimar (Lahn)